



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXIV. Von Meldung des Oldenburgischen Weser-Zolls in Instrumentum Pacis; von der Jurisdiction auf der Weser.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Dec.In Projecto
Osnabrugensi.In Projecto
Monasteriensi.A Domino
Crane.In Correctio-
nibus.1647.
Dec.

§. Civitati vero Magdeburgensi &c.
Transactus. Approbatus. Approbatus. Manet.

§. Ceterum quod ad quatuor Dynastias &c.
Transactus. Approbatus. Approbatus. Correctus.

§. Quæ vero debita à presente &c. usque ad: Quarto.
Transactus. Approbatus. Manet.

§. Quarto dicto Domino Electori & Successoribus &c.
Transactus. Approbatus,

addita ad finem hæc
clausula: *Observa-
tis tamen conditionibus cum Plenipotentariis Suecicis respectu hujus Episcopatus
ut supra singulariter conventis.*

§. In his vero Domini Electoris &c.
Transactus. Approbatus. Manet.

§. Ratione Tituli &c.
Transactus. Monasterii tamen
ita correctus: Ratio-
ne Tituli autem con-

ventum est, ut jam dictus Dominus Elector cum tota Domo sua Duces Magdebur-
genfes, Principesque Halberstadienses & Mindenses appellentur & Scribantur.

§. Regia quoque Majestas Sueciæ &c.
Transactus. Approbatus. Manet.

ARTIC. XII.

§. De Æquivalente Megapolitano.
Nondum per omnia transactus &c.

§. XXIV.

Von Infer-
tion des Ol-
denburgischen
Wefer-Zolls
in das Instru-
mentum Pa-
cis.

Der Graf von Oldenburg hatte sich
biffhero, unter Affistenz der Käyserl. Ge-
sandten, bemühet, daß die erlangte Conces-
sion des Wefer-Zolls dem Instrumento
Pacis nahmentlich mit eingerücket werden
müchte. Welches aber andere, sonderlich
die Reichs-Städte nicht zugeben wolten,
und dahero um die Exclusion bey den
Schweden, nachdrücklich sollicitirten.
Hingegen hielten die Chur- und verschiede-
ne Fürstliche sonderlich die Sächsishe Ge-
sandten, darunter des Grafen Partie: Und
nahmen Gelegenheit in einer, dem Legato
Salvio, am 30. Dec. gegebenen Visite zu

erinnern, daß doch der abgefaste, und von
der Königl. Schwedischen Legation Se-
cretario unterschriebene Articul, wie auch
was diesfalls zwischen ihnen, den Schwe-
den und Käyserlichen abgeredet, müchte in
das Instrumentum Pacis kommen. *Salvio*
antwortete, daß die Cron Schweden und
sie, die Gesandten, dem Grafen von Her-
zen alles gutes gönneten, es wären aber
Rationes pro & contra, warum die Cron
Schweden darin gehelen, und nicht gehelen
solle. Wegen der streitigen Jurisdiction
ne Visurgica, sey des Grafen Sache der
Cron Schweden gemein, als die der Stadt
Bremen

Von der Ju-
risdiction
auf der We-
fer.

1647.
Dec.

Bremen solche Jurisdictionem nicht zustehen werde, hingegen aber, so würden 1.) wann dieser Zoll bliebe, die Unterthanen in dem Erzb. und Stifft Bremen und Verden graviret; Es könnte 2.) weil der Graf über 60 Jahr alt, und keine Kinder habe, künftig deswegen mit dem König in Dänne-
mark, als der dem Grafen succedirte, zu einem neuen Krieg und Unruhe kommen. So würden auch 3.) die General Staaten solches nicht zulassen. Und obwol 4.) sie, die Schweden, erwähnten Articul per Secretarium hätten unterschreiben lassen, so sey es doch nur gesehen, dem Grafen so weit zu gratificiren, damit die Stadt Bremen desto eher zur Accommodation und gültlichem Vergleich gebracht werde: immassen auch solche Condition dem Gräfl. Oldenburgischen Abgesandten dabey ausdrücklich angedeutet worden sey.

Auf diese Gegen-Einwürffe replicirten *Saxonici*: und zwar ad 1.) daß die Stadt Bremen wol höhere Accisen, Consumtzen-Gelder, und mehr dergleichen Imposten aufschlage, als der Zoll eintrage: was sie auch täglich auf diese Sache wende, lauffe viel höher, so sie doch eben auf die Waaren schlage, und die Unterthanen im Erzb. Stifft Bremen dergestalt beitragen müßten. Immassen sie denn jüngster Tage auf 24000 Rthlr. eine Anlage sollen angesetzt haben, auf diese Sache zu wenden. Wann auch dieses in Consideration zu ziehen wäre, so müßten alle Zölle abgeschafft werden, weil Handel und Wandel hin und wieder ginge, auch die Stadt Bremen eben so wol nach Leipzig handele. Es werde Kayserl. Majest. und dem Churfürstl. Collegio sehr schimpflich fallen, wann Sie der Stadt Bremen hierin weichen, und die Concession über den Hauffen werffen lassen sollten: Der Cron Schweden selbst auch würde es ungleiche Nachrede bringen.

Wann die Concession solches Zolls jezo erstlich geschehe, nachdem die Cron Schweden ein Recht an selben Erzb. Stifft prä-tendire, wäre es was anders: Aber so sey dieser Zoll allbereits vor 30 Jahren verwilliget worden. Die Stadt Bremen habe auch die Concessionem niemahls gestritten, sondern allein *Jurisdictionem in Viresurgi, exemptionem und quantitatem teloni* in Streit gezogen. Was das andere Dubium anbelange, so werde wol dieser Zoll von dem Grafen, im Fall er ohne Leibes-Erben abgehen solte, nebenst der Herrschafft Jeder dem Fürsten Johann zu Anhalt vermachtet werden. Den Fall auch gesetzt, daß der König in Dänne-
mark der nächste Successor sey, so würden doch Thron-Königl. Majestät den Zoll darum nicht zurück lassen, wann gleich desselben in dem Instrumento Pacis jezo nicht gedacht werde: daß also vielmehr *lemen novi belli* gelassen würde, als wann solche Sache bey diesen Tractaten ihre Nichtigkeit erlange. Daß 3.) die Staaten Generalen weiter nicht, als per modum intercessionis sich dieser Sache annehmen, und dem Churfürstl. Collegio nicht eingreifen wolten, hätten sich die Staatlichen Gesandten voriges Jahrs gegen die Reichs-Stände erklärt.

Salvius erwiederte: Eben wegen des Zolls hätten sich neulicher Jahren die Staaten mit der Cron Schweden wieder Dänne-
mark conjungiret, wolle Dänne-
mark nicht stille sitzen, nehme mans der Cron wol gar weg. Dem Grafen wäre es wol mehr um die Reputation als um die Recompens zu thun. Wann dieser Zoll auf des Grafen, und im Fall er Kinder erlange, auf derselben Lebenszeit gerichtet würde, habe es seine Masse. Es werde wol am besten seyn, wenn der Graf sich mit der Stadt Bremen in Güte vergleiche, und sich dieserhalb an die Cron Schweden adressire.

1647.
Dec.

§. XXV.

Chur-Erierische Vorstellung wegen Freysburg und Balendard.

Weil der Churfürst von Trier wegen der Herrschafft Freysburg und Balendar, Ansechtung besorgte; so ließ Er durch seine Gesandten, dienlicher Orten insinuiren: Nachdem die auswärtige Cronen, Franckreich und Schweden, sich in die Deutsche Sachen geschlagen, habe derselbe sich alsbald von der Catholischen Liga abgethan, und in Anno 1631. mit Franckreich Vierdter Theil.

und König Gustavo Adolpho zu Schweden gewisse Capitulationes aufgerichtet, und die Versprechniß erhalten, Er solte bey seinen Erzb. und Stifftern in dem Stand, als er selbiges Jahr gewesen, uncurbirt gelassen werden. Er betrachte, daß vornemlich bey diesen Tractaten auf zweyerley Sachen die Augen zu schlagen. 1.) Auf die *Publica*, und dann 2.) auf die *Particularia*. Was
Q q q q